

Aufforderung an die im Stadtrat der Stadt Osterwieck vertretenen Parteien und Wählergruppen Vorschläge für Wahlvorstandsmitglieder zu benennen

Die im Stadtrat der Stadt Osterwieck vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, bis zum 15.01.2024 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die allgemeinen Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand besteht gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei bis acht Beisitzern. Die Wahlvorstände der Stadt Osterwieck setzen sich zusammen aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter und sechs Beisitzern.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Der Wahlvorsteher sowie die Beisitzer der Wahlvorstände sind gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA), über die ehrenamtliche Tätigkeit, die Ablehnungsgründe sowie die Pflichten ehrenamtlicher Tätigkeit, gelten entsprechend. Eine Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich gemäß § 13 Abs. 3 KWG LSA nach § 31 KVG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein Beschäftigter der Gemeinde kann laut § 9 Abs. 1a KWG LSA auch dann zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Zum Wahlvorsteher oder Beisitzern der Wahlausschüsse können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA i.V.m. § 10 Abs. 1a KWG LSA auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie unbefristet Beschäftigte **von** sonstigen Landesbehörden bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Osterwieck, den 06.12.2023



(Die Wahlleiterin)